

**Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern vom 5. April 2022 zur Ernennung
eines delegierten Verantwortlichen im Sinne der Datenschutzvorschriften**

Der Präsident der Beschwerdekammern,

gestützt auf Artikel 10 (2) a) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und auf den Akt der Übertragung, insbesondere dessen Artikel 1,
gestützt auf die Artikel 1b und 32a des Statuts und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften (Datenschutzvorschriften), insbesondere Artikel 3 (1) und Artikel 28 (1), (2) und (4) der Datenschutzvorschriften,

beschließt:

Artikel 1

1. Der Stellvertreter des Präsidenten der Beschwerdekammern handelt als delegierter Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ausübung der Aufgaben und Befugnisse gemäß dem Akt der Übertragung.
2. Diese Übertragung betrifft nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Beschwerdekammern.
3. Der delegierte Verantwortliche kann die Verantwortlichkeit nicht weiter delegieren.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 5. April 2022 in Kraft.

Geschehen zu München am 5. April 2022.

Der Präsident der Beschwerdekammern



C. Josefsson